

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Winterbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Winterbach am 22.11.1994 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Winterbach beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Winterbach betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindergärten mit einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche
2. Kindergärten mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche
3. Kindergärten mit einer Betreuungszeit von 40 Std./Woche
4. Kindergärten mit einer Betreuungszeit von 50 Std./Woche

(2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind vorgesehen für Kinder der Altersstufe 1 – 3 Jahre und 3 – 6 Jahre.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

## **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben die Personendaten des Kindes, die Personendaten der Eltern, die Personendaten der Geschwister, überstandene Krankheiten und Impfungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist

- der Umfang der Betreuungszeit,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners
- die Altersstufe des Kindes

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind von der Betreuungseinrichtung abgemeldet wird.

(6) Verpflegungsentgelte sind in den Gebühren gem. § 5 nicht enthalten. Die Entgelte sind im Gebührenbescheid separat aufgeführt und sind gemeinsam mit den monatlich anfallenden Benutzungsgebühren, in einer Summe zu entrichten. Die Gemeinde Winterbach bezuschusst die Verpflegung mit einem Betrag von 1,00 € pro Mahlzeit im Zuge der Abrechnung mit dem Essensanbieter.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden für jedes angemeldete Kind in der jeweiligen Altersstufe und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt.

(1a) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr im Folgemonat nach der Mitteilung der Eltern über die Geburt des Geschwisterkindes neu festgesetzt.

## (2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ab dem 01.09.2017

Betreuungsstunden	30	30 VÖ	35	40	50
Betreuungszeiten	Regelkinder- garten	7 – 13 Uhr	7 - 14 Uhr	7 - 15 Uhr	7-17 Uhr
<b><u>Gebühren</u></b> <b><u>Altersstufe 1 - 3 Jahre</u></b>					
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	<b>297,00</b>	<b>297,00</b>	<b>359,00</b>	<b>421,00</b>	<b>546,00</b>
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	<b>222,00</b>	<b>222,00</b>	<b>269,00</b>	<b>315,00</b>	<b>409,00</b>
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	<b>150,00</b>	<b>150,00</b>	<b>181,00</b>	<b>212,00</b>	<b>276,00</b>
<b><u>Gebühren</u></b> <b><u>Altersstufe 3 - 6 Jahre</u></b>					
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	<b>121,00</b>	<b>151,00</b>	<b>166,00</b>	<b>212,00</b>	<b>303,00</b>
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	<b>92,00</b>	<b>115,00</b>	<b>127,00</b>	<b>161,00</b>	<b>230,00</b>
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	<b>61,00</b>	<b>76,00</b>	<b>84,00</b>	<b>107,00</b>	<b>153,00</b>

## (2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ab dem 01.09.2018

Betreuungsstunden	30	30 VÖ	35	40	50
Betreuungszeiten	Regelkinder- garten	7 – 13 Uhr	7 - 14 Uhr	7 - 15 Uhr	7-17 Uhr
<b><u>Gebühren</u></b> <b><u>Altersstufe 0 - 3 Jahre</u></b>					
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	<b>365,00</b>	<b>365,00</b>	<b>426,00</b>	<b>485,00</b>	<b>610,00</b>
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	<b>272,00</b>	<b>272,00</b>	<b>317,00</b>	<b>362,00</b>	<b>454,00</b>
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	<b>184,00</b>	<b>184,00</b>	<b>215,00</b>	<b>245,00</b>	<b>307,00</b>

<b><u>Gebühren</u></b> <b><u>Altersstufe 3 - 6 Jahre</u></b>					
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	<b>124,00</b>	<b>155,00</b>	<b>171,00</b>	<b>217,00</b>	<b>310,00</b>
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	<b>95,00</b>	<b>119,00</b>	<b>131,00</b>	<b>166,00</b>	<b>238,00</b>
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	<b>63,00</b>	<b>79,00</b>	<b>87,00</b>	<b>110,00</b>	<b>158,00</b>

(3) Leben vier Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, sind keine Gebühren für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung zu bezahlen.

### **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld ist ausschließlich im Wege der Einzugsermächtigung entrichtbar.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Die bisher gültigen unten aufgeführten Satzungen treten zum 01.09.2009 außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in Winterbach
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ganztagesbetreuung für Kinder von 3 –6 Jahren

Hinweis:

Beschluss des Gemeinderats vom 30. Juni 2009, Öffentliche Bekanntmachung Mitteilungsblatt am 09.07.2009, Nr. 28. Inkrafttreten am 01. September 2009.

§ 5 (Abs.2) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 30. November 2010. Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 09. Dezember 2010, Nr. 49. Inkrafttreten am 01. Januar 2011.

Umbenennung der Satzung in „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Winterbach“. Beschluss des Gemeinderats vom 01.03.2011. Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 10.03.2011, Nr. 10. Inkrafttreten am 01.01.2011.

§ 5 (Abs.2) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 03.05.2011. Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 12.05.2011, Nr. 19. Inkrafttreten am 01.09.2011.

§ 5 (Abs.2) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 02.07.2013. Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 11.07.2013, Nr. 28. Inkrafttreten am 01.09.2013.

§ 5 (Abs. 2) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 29.07.2014. Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 14.08.2014, Nr. 33. Inkrafttreten am 01.09.2014.

§ 5 (Abs. 2) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 02.12.2014. Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 11.12.2014, Nr. 50. Inkrafttreten am 01.01.2015.

§ 5 (Abs. 2) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.2015. Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 13.05.2015, Nr. 20. Inkrafttreten am 01.09.2015.

§ 5 (Abs. 2) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 21.06.2016. Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 30.06.2016, Nr. 26. Inkrafttreten am 01.09.2016.

§4 (6) sowie § 5 (Abs. 2) wurden geändert. §5 1(a) wurde neu hinzugefügt. Beschluss des Gemeinderates vom 04.07.2017. Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 13.07.2017, Nr. 28. Inkrafttreten am 01.09.2017.